



Merkblatt zum Nachweis der Sachkunde für Personen, die eine Genehmigung zum Züchten und Handeln mit Papageien und Sittichen beantragt haben

1. Allgemeines

Nach § 17 g des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 bedarf der Genehmigung, wer Papageien und Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler). Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt. Außerdem müssen für eine wirksame Seuchenbekämpfung notwendige Quarantänräume vorhanden sein. Der Sinn dieses Merkblatts besteht darin, die Mindestkenntnisse, die zum Nachweis der Sachkunde notwendig sind, zu vermitteln.

Wenn regelmäßig Jungtiere verkauft werden und mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße oder mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche (Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare) gehalten werden, ist außer der § 17 g-Erlaubnis zusätzlich eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 a und b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu beantragen.

2. Rechtliche Grundlagen (Tierseuchengesetz, Psittakose-VO)

2.1 *Beringungszwang nach § 2 und § 3 der Psittakose-VO*

Jeder Züchter und jeder Händler hat die Papageien und Sittiche seines Bestandes mit beziferten Fußringen zu versehen, die nur eine einmalige Verwendung zulassen. Die Ringe sind durch die

*Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.
Ringstelle
Postfach 1420
63204 Langen
Tel. 06103 / 9107-24
Fax 06103 / 9107-33
E-Mail: birth@zzf.de
Internet: <http://www.zzf.de>*

zu beziehen. Die Weitergabe von Fußringen an andere Personen ist verboten. Die Nachzucht ist mit dem Zeitpunkt des Flüggewerdens zu beringen.

2.2 Buchführungspflicht nach § 4 der Psittakose-VO

Züchter und Händler haben über Bestand, Zugang (auch nur vorübergehende Aufnahme) und Abgabe von Papageien und Sittichen Buch zu führen. Die Nachweisbücher, für die ein bestimmtes Muster vorgeschrieben ist (siehe Anhang), können ebenfalls bei dem obengenannten Zentralverband bezogen werden. Die Bücher müssen stets gebunden sein und sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

In die Bücher sind unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundeechtem Kugelschreiber einzutragen:

- Art der Tiere,
- Ringnummer und Datum der Beringung,
- Datum des Erwerbs oder der sonstigen Aufnahme in den Bestand sowie Herkunft der Tiere (Adresse des Lieferanten),
- Datum der Abgabe und Empfänger (Vorname, Zuname, Wohnort, Straße und Hausnummer) der Tiere oder Datum des Abgangs der Tiere,
- Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen gegen Psittakose sowie Art der Dosierung des verwendeten Arzneimittels.

Veränderungen in dem Bestand sind innerhalb von 24 Stunden in den Büchern zu vermerken. Die Nachzucht ist mit dem Zeitpunkt des Flüggegerdens und der Beringung in das Nachweisbuch einzutragen. Beseitigte, nicht verwendete Ringe müssen vermerkt werden. Die Eintragungen sind gut leserlich - am besten in Blockschrift - vorzunehmen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens, noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Bei Kauf, Tausch oder Schenkung mit unbekanntenen Personen haben sich diese auszuweisen. Die Daten des Ausweises sind in das Nachweisbuch einzutragen. Auch das Datum einer eventuellen Nachberingung ist einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Buchführungspflicht unbedingt und genau eingehalten werden müssen. Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz musste leider wiederholt feststellen, dass die Eintragungen in den Geschäftsbüchern teils mangelhaft vorgenommen waren, teils ganz fehlten. Die sofortige Benachrichtigung der in Frage kommenden Käufer im Falle eines Seuchenausbruchs war deshalb in vielen Fällen nicht oder nur sehr erschwert möglich. Eine unverzügliche Unterrichtung durch die Behörde ist aber wegen der Gefährdung der Menschen durch die Papageienkrankheit unerlässlich. Verstöße gegen die Buchführungspflicht werden deshalb unnachsichtig geahndet und können den Widerruf der Genehmigung zur Folge haben.

2.3 Anzeigepflicht nach § 9 des TierSG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der aktuellen Fassung

Treten Erkrankungs- oder Todesfälle im Vogelbestand mehrfach auf, so ist dies der *Ortspolizeibehörde* oder dem *Landratsamt Göppingen, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Pappelallee 10, 73037 Göppingen, Tel.-Nr. 07161 / 202-701*, unverzüglich fernmündlich oder schriftlich anzuzeigen. Ein die Anzeigepflicht begründeter Seuchenverdacht liegt insbesondere dann vor, wenn in einem Bestand oder in einer Zucht aus ungeklärter Ursache oder in ungewöhnlicher Häufigkeit Vögel erkranken oder verenden. Verendete Tiere dürfen in diesem Falle nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden.

Der Verdacht der Ansteckung liegt nach § 8 Abs. 1 der Psittakoseverordnung vor, wenn Vögel aus seuchenverdächtigen Beständen stammen oder aus einem Seuchenbestand inner-

halb von 90 Tagen vor Seuchenfeststellung in einen anderen Bestand verbracht wurden oder wenn anzunehmen ist, daß die Tiere den Erreger aufgenommen haben.

2.4 Behördliche Maßnahmen nach §§ 6-9 der Psittakose-VO bei Seuchenverdacht oder Ansteckungsverdacht

Ist der Ausbruch der Psittakose festgestellt oder besteht auch nur der Verdacht (§ 5 der Psittakose-VO), so ist der weitere Erwerb und der Verkauf von Vögeln bereits vor der amtlichen Seuchenfeststellung untersagt. Alle Papageien und Sittiche sind in geeignete Quarantänräume abzusondern (siehe 'Merkblatt für die erforderliche Ausstattung von Quarantänräumen zur Psittakosebekämpfung'). Diese Räumlichkeiten dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz vom Tierbesitzer und von Tierärzten betreten werden. Nach dem Ablegen der Schutzkleidung ist diese so zu verwahren, dass eine Verschleppung der Seuche vermieden wird. Hände, Arme und Schuhwerk sind nach Anweisung des amtlichen Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach amtlicher Feststellung der Psittakose oder des Psittakoseverdachts müssen im Bestand die Schutzmaßnahmen nach § 6 der Psittakose-VO eingehalten werden. Bei Ausbruch hat der Besitzer an den Eingängen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Psittakose - Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen. Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Veterinäramtes aus dem Bestand entfernt oder in den Bestand verbracht werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Psittakose-VO muss der Züchter oder Händler alle Papageien und Sittiche seines Bestandes mit einem wirksamen Mittel gegen Psittakose tierärztlich behandeln lassen oder unter behördlicher Aufsicht töten oder töten lassen.

Das Veterinäramt kann nach § 7 Abs. 2 die Tötung des Bestandes anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 90 Tage vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Papageien und Sittiche in einen anderen Bestand eingestellt worden, so liegt ein Ansteckungsverdacht vor und dieser Bestand unterliegt der amtlichen Beobachtung (§ 8 der Psittakose-VO). Die Behandlung oder Tötung der Tiere kann von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

2.4 Aufhebung der Sperre und Schutzmaßnahmen

Alle angeordneten Schutzmaßnahmen sind nach § 11 der Psittakose-VO aufzuheben, wenn die Psittakose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Nach erloschener Seuche ist unter amtlicher Aufsicht eine Reinigung und Desinfektion durchzuführen, die vom amtlichen Tierarzt abgenommen wird. Zu beachten ist, dass sich Holzkäfige nicht ausreichend reinigen und desinfizieren lassen und deshalb unschädlich, beispielsweise durch Verbrennen, beseitigt werden müssen. Dasselbe gilt für Dung, Futter, Einstreu sowie andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind.

2.5 Behördliche Kontrollen

Es werden regelmäßige behördliche Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt, bei denen insbesondere die Beringung der Vögel sowie der buchmäßige und tatsächliche Vogelbestand überprüft werden.

Der amtliche Tierarzt und vom Ordnungsamt beauftragte Personen sind befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um die Tiere erforderlichenfalls zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihnen die zur Untersuchung erforderlichen Tiere kostenlos zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Überprüfung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) ist insoweit gesetzlich eingeschränkt.

2.7 *Straf- und Bußgeldvorschriften*

Gemäß § 76 des Tierseuchengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Papageien oder Sittiche ohne Genehmigung züchtet oder mit diesen Tieren Handel treibt, den Beringungszwang verletzt oder nicht oder unzureichend über den Zugang oder die Abgabe von Papageien und Sittichen Buch führt, wer die Vorlage von Nachweisbüchern verweigert oder den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überlässt, wer seiner ihm obliegenden allgemeinen Auskunftspflicht nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wer die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen usw.) oder deren Überprüfung nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000.— Euro geahndet werden.

Neben der Verhängung einer Geldbuße kann - wie bereits unter Ziffer 2.2 ausgeführt - die Genehmigung zum Züchten bzw. Handel widerrufen werden.

3. Tiermedizinische und humanmedizinische Fragen

Die strengen Rechtsvorschriften für das Züchten und den Handel von bzw. mit Papageien und Sittichen haben ihren Grund in der Gefährlichkeit der Papageienkrankheit (Psittakose). Der Erreger kann auch andere Vogelarten wie Tauben, Puten, Enten und Hühner befallen. In diesem Fall spricht man von einer Ornithose. Diese ist im Gegensatz zur Psittakose nur meldepflichtig.

Übertragungen von Mensch zu Mensch sind ebenfalls möglich.

3.1 *Wesen*

Die Psittakose ist eine ansteckende, von den Papageienvögeln (Papageien, Sittiche, Lori, Kakadu usw.) auf den Menschen übertragbare Erkrankung. Sie tritt häufig als Familienerkrankung auf, kann aber auch größere Ausbreitung annehmen.

3.2 *Erreger*

Die Ursache der Krankheit ist ein außerordentlich kleines Bakterium mit dem Namen *Chlamydothrix psittaci*.

Die Besonderheit des Erregers besteht darin, dass sogenannte Dauerformen gebildet werden, die in der Umwelt über Monate und Jahre infektiös bleiben.

3.3 *Krankheitserscheinungen beim Vogel und Übertragungswege*

Als Überträger der Krankheit auf den Menschen kommen hauptsächlich die besonders empfänglichen Papageien und Wellensittiche in Frage. Der Mensch nimmt den Erreger durch die Atmungsorgane oder durch den Mund in seinen Körper auf. Zur Ansteckung ist es notwendig, dass er mit einem infizierten Vogel in räumlichen Kontakt gekommen ist. Der Erreger wird von dem Vogel mit dem Speichel und dem Kot und Urin ausgeschieden, haftet oft am Gefieder, wird beim Herumfliegen im Zimmer mit dem Gefiederstaub überall hin verstreut und kann dann vom Menschen eingeatmet werden (sogenannte Staub- oder Tröpfcheninfektion). Die gefährliche Unsitte des 'Küsschen-gehens' ist weiterhin sehr häufig die Ursache für die Infektion von Tier zu Mensch. Aber auch durch Läuse, Zecken und Milben ist eine Ansteckung möglich. Trinkwasser und Futter, die mit infiziertem Nasenausfluss kontaminiert sind, können die Infektion von Tier zu Tier ebenfalls vermitteln. Als Überträger der Krankheit kommen in Deutschland Papageien und Wellensittiche in Frage. Oftmals wird die Psittakose durch Exotenimporte eingeschleppt.

Die Vögel werden in der Regel als Jungvögel durch ihre verseuchten Eltern angesteckt und können dann mit den Symptomen wie Schläfrigkeit, gestäubtes Federkleid, Fressunlust, Abmagerung, Durchfall, schleimigem Ausfluss aus Nase und Schnabel erkranken. Der Sittich kann aber auch latent, d.h. ohne sichtbare Krankheitserscheinungen zu zeigen, eine Infektion überstehen. Ein einmal infizierter Vogel kann die Mikroorganismen über Monate und Jahre beherbergen und ausscheiden und bietet daher eine dauernde Infektionsquelle für andere Tiere und den Menschen.

Eine Übertragung der Psittakose von Mensch zu Mensch kommt gelegentlich bei der Betreuung von Psittakosekranken durch Tröpfcheninfektion vor.

3.4 *Nachweise der Erkrankung*

Der Nachweis der Erkrankung ist schwierig und wird nur von wenigen Labors durchgeführt, u.a. vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt in Fellbach. Als Untersuchungsmaterial eignen sich frisch verstorbene Tiere, Kotproben oder Kloakentupfer. Es ist darauf zu achten, dass der Kot keine Beimengung von Futterspelzen und Holz enthält. Vor der Entnahme der Kotproben kann man den Käfig z.B. mit Plastikfolie auslegen.

3.5 *Krankheitserscheinungen beim Menschen*

Nachdem der Mensch den Erreger aufgenommen hat, erkrankt er etwa ein bis vier Wochen später mit anfänglich undeutlichen Erscheinungen. Zuerst machen sich Kopfschmerzen, allgemeines Mattigkeitsgefühl und Abgespanntheit bemerkbar. Manchmal kommt es auch zu Übelkeit und Erbrechen. Oft treten eigentümliche Rückenschmerzen auf. Die ersten Krankheitserscheinungen ähneln stark einer Grippe, so daß die Erkrankung häufig als Erkältung angesehen wird. Wenige Tage später tritt Fieber auf. Wobei die Temperatur sehr schnell auf 39 bis 40° ansteigt. Später steht Herzschwäche allgemein im Vordergrund. Deshalb können lange Zeit auch Herzbeschwerden zurückbleiben (Herzmuskelschwäche). Gelegentlich kommt es aber auch zu einem mildereren Krankheitsverlauf. Durch frühzeitige ärztliche Behandlung kann der Verlauf günstig beeinflusst werden.

3.6 Bekämpfung

Um eine Einschleppung des Erregers zu verhindern, besteht für sämtliche Papageien und Sittiche ein Einfuhrverbot aus dem Ausland. Der Handel und die Züchtung dieser Vögel sind deshalb auch strengen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Die gesetzlichen Maßnahmen nach §§ 6 bis 9 der Psittakose-VO bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht oder Ansteckungsverdacht sind unter Punkt 2.4. bis 2.6. erläutert.

Der Erfolg der für die Bekämpfung der Psittakose geltenden Maßnahmen, wird in hohem Maße von der bereitwilligen Mitarbeit der an der Zucht und Haltung der Papageien und Sittiche und der an dem Handel mit diesen Vögeln beteiligten Kreise abhängen. Von großer Bedeutung ist hierbei eine einwandfreie Buchführung.

4. Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz

Gemäß Infektionsschutzgesetz ist jeder Fall einer Erkrankung, des Verdachts einer Erkrankung und eines Todes von Menschen durch Psittakose meldepflichtig.

Nach Infektionsschutzgesetz ist der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt zur Meldung verpflichtet. Die Meldung ist dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten.

5. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Die Gesetzesgrundlage für die Beurteilung einer artgerechten und bedürfnisgerechten Haltung, Fütterung und Pflege von Tieren ist das Tierschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

Nach § 2 Tierschutzgesetz ist derjenige, der Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat dazu verpflichtet, die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier durch diese Einschränkung Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden entstehen.

Der Halter oder Betreuer muss Kenntnisse über die angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung haben und die notwendige Fähigkeiten besitzen.

Die im Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien (herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – BMELF) genannten Anforderungen sind mindestens zu erfüllen.

6. Biologie der Papageien und Sittiche, Aufzucht, Haltung, Fütterung

In der Sachkundeprüfung werden die Gebiete Biologie, Aufzucht, Haltung und Fütterung der im Antrag gestellten Vogelarten abgefragt.